



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

357  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 7. Oktober 2019

Nummer 40

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
494.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Stadt Köln – Umwelt- und Verbraucherschutzamt	Seite 358	499. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 359
495.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: Firma Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 358	500. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 359
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
496.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung hier: Zweckverband Kölner Randkanal	Seite 359	501. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 359
497.	Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“	Seite 359	502. Liquidation hier: UWG Kreisverband Aachen e. V. – Freie Wähler	Seite 360
498.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 359	503. Liquidation hier: INTERNEPH Institut für angewandte Nephrologie e. V.	Seite 360
			504. Liquidation hier: „Eintracht“ Harscheid Gemischter Chor e. V.	Seite 360
			505. Liquidation hier: Hunnenhorde Bonner Löwen e. V.	Seite 360

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **494. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG**

**h i e r: Stadt Köln –  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.03.09-0021/19/11.0-PG-Be

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadt Köln – Umwelt- und Verbraucherschutzamt – hat am 18. Juni 2019 gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Entgasungsanlage, bestehend aus einer Gasverdichterstation und einer Schwachgasfackel, auf der Altdeponie Nonis, Teilfläche C in der Abshofstraße 44 in 51009 Köln (Gemarkung Merheim, Flur 017, Flurstück 436) beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.3 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Dies ist der Fall, da sich der Standort innerhalb eines dicht besiedelten Gebietes im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG befindet. In einem zweiten Schritt wurde daraufhin überschlägig geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, da einerseits die Leistung der zum Einsatz kommenden Entgasungsanlage den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entspricht.

Andererseits ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in den dicht besiedelten Bereichen nicht zu erwarten, da der Mindestabstand zur umliegenden Wohnbebauung 45 m beträgt und sich zwischen den Wohnhäusern und dem Anlagenstandort u. a. Garagen befinden, die eine Schalldruckminderung bewirken.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Absatz 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG (§ 8 UVPG).

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Dieses Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, 30. September 2019

Im Auftrag  
gez. **W e i c k**

ABl. Reg. K 2019, S. 358

### **495. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r: Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0044/19/9.2.1/Od/Ru

Köln, den 7. Oktober 2019

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal. Hot-Oil (Anlagen-Nr. 0011) auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie Werk Nord in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- dem Neubau der Tanks T-426, und T-427 und T-428 und der Errichtung diverser Pumpen, Mischer und Rohrleitungen zur Einbindung der Tanks in das Bitumensystem

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da die für Luftverunreinigungen relevanten Feuerungsanlagen durch die beantragten Maßnahmen im Rahmen der bisherigen Genehmigungen weiter betrieben werden können und sich daher die genehmigten Emissionen nicht ändern. Bei der Umsetzung der o. a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen innerhalb der Anlage weiter reduziert, da die neuen Pumpen, Armaturen und Flansche technisch dicht ausgelegt werden. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht gehandhabt werden. Durch das Vorhaben

fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2019, S. 358

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **496. Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal**

Veröffentlichung zur Neuwahl des Vorstandsvorstehers im Rahmen der 125. Verbandsversammlung am 20. September 2019 um 13:30 Uhr im Hause der RWE Power AG

Im Rahmen der 125. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am 20. September 2019 wurden gemäß § 11 (1) der Satzung des Zweckverbandes der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter gewählt.

Einstimmig wurden folgende Personen gewählt:

Verbandsvorsteher  
Herr Henning Werker, Köln

1. Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers  
Frau Christine Bernt, Frechen

2. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers  
Herr Karsten Waschke, Köln

3. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers  
Herr Olaf Day, Rommerskirchen

gez. Holger V e i t  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 359

### **497. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“**

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH – Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“ aufgehoben.

Dortmund, den 24. September 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
-65.02.2.11-260-1-1-

Im Auftrag  
gez. B u n g e

ABl. Reg. K 2019, S. 359

### **498. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Aufhebung der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 310041611, 3073750741.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 19. Dezember 2019 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 19. September 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 359

### **499. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000311971 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 26. September 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 359

### **500. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072869344, 301678132.

Aachen, den 26. September 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 359

### **501. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000643555 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. September 2019

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 359

